

Claire Moulin-Doos

Bürger als Mit-Akteur und Rechtssubjekt: Europäische und globale Bürgerschaft als Orientierung für die politische Bildung?

Zusammenfassung

Basierend auf dem Verständnis eines Bürgers¹ als demokratischer Mit-Akteur und als liberales Rechtssubjekt diskutiert diese Arbeit die Bedeutung von Bürgerschaft auf europäischer und globaler Ebene. Ein EU-Bürger wurde historisch erst als Rechtssubjekt betrachtet, entwickelte sich jedoch zunehmend zu einem subsidiären, politischen Mit-Akteur. Ein „Europabürger“ im Rahmen des Europarats kann als Menschenrechtssubjekt und teilweise auch als Vorstufe eines elitären politischen Akteurs verstanden werden. Jedoch kann nur von einer sehr begrenzten globalen Bürgerschaft die Rede sein: Es handelt sich hauptsächlich um ein „deklaratives“ Rechtssubjekt und die Anzahl der meist professionellen politischen Akteure bleibt sehr beschränkt. Für die politische Bildung ergibt sich hier eine besondere Brisanz zwischen normativen (philosophischen und pädagogischen) Setzungen, wie z.B. „Globales Lernen“, und der politisch-rechtlichen Realität. Ob und wie (politische) Bildung einen Beitrag zur Schaffung des Europa- oder Weltbürgers leisten kann oder sollte, bleibt folglich unklar.

Schlüsselworte: *Nationale & supranationale Bürgerschaft, Demokratie, Liberalismus*

Abstract

With citizenship understood as democratic co-actor and liberal legal subject, we will discuss the existence and the relevance of a European and a global citizenship. Historically, an EU citizen was constituted as a legal subject and is now developing partially into a subsidiary political co-actor. A “European citizen” of the Council of Europe as a legal subject of Human Rights can be said to exist. Global citizenship hence turns out to be limited: it mainly refers to a “declarative” legal subject and to a small number of mostly professional political actors. A considerable challenge for civic education is the significant chasm between normative (philosophical and pedagogical) approaches as global learning on the one hand, and the political and legal reality on the other hand. It is still unclear whether and how civic education should and could contribute to the creation of a European or a global citizen. The different discussions and newer openings.

Keywords: *national & supranational citizenship, democracy, liberalism*

Politische Bildung soll in der Bundesrepublik Deutschland Schüler und Schülerinnen zu mündigen Bürgern befähigen. Im Hinblick auf die Mitgliedschaft Deutschlands in der supranationalen Europäischen Union und seine Rolle in einer globalisierten Welt stellt sich die Frage, was die Konzeption und Handlungsebene dieses mündigen Bürgers sein soll und kann? Soll er als staatlicher mündiger Bürger gebildet werden, oder soll man ihn lieber als europäischen und/oder globalen bzw. kosmopolitischen Bürger bilden? In welchen Kontexten macht es Sinn, von europäischen und globalen Bürgerschaften zu reden? Sollen europäische und globale Bürgerschaften als Ersetzung oder eher komplementär zu nationaler Bürgerschaft gedacht werden?

Dass Kinder und Jugendliche als zukünftige Bürger mit europäischen und globalen Themen konfrontiert werden sollen, ist unbestritten. Politische Themen sind in ihrem Umfang, in ihrer Bedeutsamkeit oft nicht auf die staatliche Ebene begrenzt (Umwelt, Ökonomie, Flucht und Migration ...). Aber von dem „globalen Bürger“ zu reden, bedeutet viel mehr als globale Fragen als politische Themen (und umgekehrt) zu problematisieren. Wenn wir das Bürgersein hauptsächlich als das Verfügen einer demokratischen Handlungskompetenz verstehen, geht es vornehmlich um die Frage nach politischen Handlungen und Entscheidungen. Wer initiiert und trifft diese politischen Entscheidungen? In welcher Weise werden sie (nicht) demokratisch initiiert und getroffen?

Ich werde zunächst den konzeptionellen Anspruch der Bürgerschaft, wie sie sich auf staatlicher Ebene in westlichen liberal-demokratischen Staaten entwickelt hat, in ihrer doppelten Dimension, der liberalen und der demokratischen, erläutern (1). Mit Hilfe dieses Anspruchs werde ich die Frage nach einer Existenz und Bedeutsamkeit einer Bürgerschaft auf europäischer (2 und 3) und globaler Ebene (4) diskutieren. Zum Schluss werden einige Konsequenzen für die politische Bildung aufgezeigt (5).

Bürger auf staatlicher Ebene: politischer Mit-Akteur und Rechtssubjekt

Theoretisch und in der Praxis hat sich in westlichen Staaten ein Verständnis des Bürgers entwickelt, der einerseits politisch mit- agiert und andererseits Inhaber von Rechten² ist. Dies ist die doppelte Dimension der liberal-demokratischen Bürgerschaft, wie wir sie heute auch in Deutschland kennen. Als Mit-Akteur kann er kollektive politische Aktionen mit Mitbürgern initiieren und entscheiden.³ Das ist die kollektiv-demokratische Dimensi-

on der Bürgerschaft. Als Rechtssubjekt kann der Bürger individuell vor einem Gerichtshof seine Rechte verteidigen. Das ist die liberal-individuelle Dimension der Bürgerschaft.

Gemäß der liberalen Tradition trägt ein Bürger erst einmal Rechte, und erst dann kann er auf dieser Grundlage auch politisch agieren (Rawls, 1971). Die politische Aktion ist als Konsequenz des Besitzes von Rechten zu verstehen. Andersherum, nach der demokratischen Grundidee, mit-agieren und mit-entscheiden die Bürger zunächst, was für Rechte sie überhaupt haben, weil diese nicht als per Natur oder per Vernunft vorgegebene verstanden werden, sondern als Ergebnisse von politischen Kämpfen (Moulin-Doos, 2015, S. 83ff.). Somit wäre der Bürger erst ein Mit-Akteur und dann ein Rechtssubjekt. In Habermas' Lesart wiederum gibt es eine Gleichursprünglichkeit der liberalen und der demokratischen Bürgerschaft. Der Bürger ist gleichzeitig Rechtssubjekt und Mit-Akteur und in Habermas Terminologie zugleich Adressat und Autor des Rechts (Habermas, 1992, S. 117, 154ff.), da die Partizipationsrechte die politische Aktion überhaupt ermöglichen. Aber warum sollten die Bürger das Recht (oder die Erlaubnis) zu partizipieren haben, bevor sie überhaupt agieren? Menschen erstreiten sich diese Partizipationsrechte (und viele andere) auch auf rechtsstaatlicher Ebene (in der Habermas seine Theorie gedacht hat). Sie können ohne vorgegebene Rechte agieren und gerade dadurch sich als politische Bürger schaffen (Moulin-Doos, 2015, S. 182ff.). Also taucht die demokratische Reihenfolge wieder auf: Zunächst muss man ein Mit-Akteur sein, bevor man überhaupt Rechtssubjekt wird. Gemäß der demokratischen Idee schaffen die Bürger ihre Rechte oder, im Anschluss an Rancière, ihre politische Bühne (Rancière, 2003), die nie vollkommen voretabliert ist.

Diese „national-staatliche“ Bürgerschaft basiert auf Solidarität und einem Sinn für das Zusammenleben. Die Bürger verstehen sich als Mitglieder einer gemeinsamen politischen Gesellschaft. Was die Dimension als Rechtssubjekt betrifft, wird diese nicht nur durch polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen gesichert, sondern hauptsächlich durch die Internalisierung und Akzeptanz dieser Rechte, die man auch den anderen Mitgliedern zuerkennt und „schenkt“. Was wiederum den Mit-Akteur, den Mit-Träger der Entscheidungsverantwortung betrifft, akzeptiert eine politische Minderheit nicht nur formell die Entscheidung der politischen Mehrheit, sondern tiefgründiger dank der Anerkennung und Solidarität und dank der Möglichkeit, durch politische Kämpfe selbst in der Zukunft eine politische Mehrheit werden zu können (Toqueville, 1961, S. 212; und fehlend im europäischen Kontext: Weiler, 1998). Politische Aktionen mit umverteilenden Maßnahmen (redistributive policies) werden besser akzeptiert, wenn ein gewisser Grad an Identifikation und Vertrauen zwischen den Mitgliedern der politischen Gesellschaft erfüllt ist, ansonsten werden solche politischen Maßnahmen in der Regel von den einzelnen Steuerzahlern als reine Zwangsmittel (coercive measures) wahrgenommen (Miller, 1995, S. 92ff.).

Dieses Modell der Bürgerschaft in seiner doppelten Dimension des Bürgers als Mit-Akteur und als Rechtssubjekt, auf der Grundlage eines Sinnes für das Zusammenleben und Solidarität innerhalb einer politischen Gesellschaft, hat sich bisher auf staatlicher Ebene entwickelt. Wie sieht es auf europäischer und globaler Ebene aus? Inwiefern kann man bereits – nicht nur programmatisch, sondern auch faktisch – von der einen oder anderen Dimension dieser Bürgerschaft reden?

EU-Bürger: historisch erst als Rechtssubjekt und dann als subsidiärer, partieller politischer Mit-Akteur

Die Europäische Union hat eine Art Bürgerschaft entwickelt (Art. 9 bis 12, EUV). Der EU-Bürger besitzt Rechte und kann teilweise kollektiv agieren. Das Rechtssubjekt wurde in den europäischen Verträgen und in der Rechtspraxis deutlich als erstes entwickelt. Es wurde durch internationale Verträge, Richtlinien und Verordnungen und nicht zuletzt durch Rechtsprechungen des EUGH entwickelt (Eis, 2010, S. 166f.). Diese Dimension des Bürgers als Rechtssubjekt ist viel weiter entwickelt als die politische Mit-Akteur-Dimension. Die EG/EU war eine liberale Konstruktion, bevor versucht wurde, diese „Gemeinschaft“ bzw. „Union“ zu einer demokratischen zu entwickeln.

Es ist auf europäischer Ebene sehr umstritten, ob überhaupt von demokratischen Entscheidungen die Rede sein kann. Die Unionsbürger wählen Repräsentanten zu einem Europäischen Parlament (EP), das kein legislatives Initiativrecht, sondern nur Mitentscheidungsrechte hat.⁴ Die große demokratische Hoffnung, das EP durch direkte Wahl (1979) und zunehmende Ausweitung der Mit-Entscheidungsverfahren aufzuwerten, wurde jedoch vielfach nicht erfüllt. Zudem verweist u.v.a. etwa Susan Watkins darauf, dass es im EP keine funktionierende Opposition und Mehrheit gibt, sondern nur eine auf Dauer gestellte „Große Koalition“. Die zwei großen Fraktionen (Fraktion der Europäischen Volkspartei und Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten) entscheiden immer durch Konsens und nicht nach politischen Alternativen (Watkins, 2014). Das EP ist daher keine funktionierende politische, verstanden als politisierte demokratische, Institution. Das Parlament wurde von Oben geschaffen, bevor eine (konfliktgeladene) europäische politische Gesellschaft sich überhaupt konstituiert hatte.

Hier gilt es, die Dimension der Solidarität und den Sinn für das Zusammenleben zu thematisieren. Parlamentarische Repräsentation macht überhaupt nur Sinn, wenn es ein gewisses Vertrauen und eine Anerkennung zwischen Repräsentanten und Repräsentierten⁵ gibt, um die Entscheidungen als legitim akzeptieren zu können. Gemäß eines republikanischen Verständnisses von Repräsentation, vertreten die Repräsentanten die Interessen der ganzen Res Publica und nicht partikularistische Interessen, ein Anspruch, der für das EP nicht zutrifft. Ein liberales Verständnis der Repräsentation, nach dem die Repräsentanten nur Teile der politischen Gesellschaft repräsentieren, entspricht eher der Praxis des EP: politische Gesellschaften oder verschiedene Demoi (Nicolaidis; zitiert durch Mouffe, 2012, S. 635) werden repräsentiert.⁶ Brunkhorst (2008) wünscht sich – aus einer ähnlichen (deutschen)⁷ kosmopolitischen Perspektive wie Habermas oder Beck – die nationale Dimension der Solidarität zu überwinden und sieht hier Potential in einem post-nationalen und insbesondere europäischen Solidaritätsbegriff. Diese Autoren tendieren dazu, nationale Formen der politischen Identifikation ablehnend zu beurteilen. Habermas plädiert für einen Verfassungspatriotismus als eine rationale post-nationale Form der politischen Gesellschaft. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass nationale politische Gesellschaften nicht notwendigerweise als ethnisch exklusiv verstanden werden, sondern auch als nichtesentialistisch kulturell-politisches Konstrukt, das durchaus oft als inhärent für demokratische Zugehörigkeit gedacht wird (Moore, 2001, S. 2; Kymlicka, 1997). Europa basiert hingegen (noch)

sehr stark auf staatlichen und sogar auf substaatlichen nationalen Formen der Identifizierung, die sowohl rationale als auch emotionale Dimensionen enthalten (Mouffe, 2012, S. 634). Also ist die europäische Bürgerschaft als subsidiär zu nationalstaatlichen bzw. emotionell-rationalen Bürgerschaften zu denken und nicht als Überwindung von vermutlich altmodischen, gefährlichen, national verankerten politischen Identitäten.

Zurück zur Frage nach den politischen Entscheidungsträgern: auf der europäischen Ebene werden die wesentlichen Entscheidungen, insbesondere seit den Finanz- und Wirtschaftskrisen 2008/09 und der folgenden Schuldenkrise, häufig zwischen exekutiven Repräsentanten von nationalen Regierungen und von Regierungschefs, also „diplomatisch“, getroffen. Habermas spricht von „*post-democratic executive federalism*“ (Habermas, 2012, S. 52; Herv. C. M-D.), Oberndorfer von einem „autoritären Konstitutionalismus“ (2013). Diese Entwicklung spiegelt auch die Analyse Kymlickas zu multinationalen Staaten wider (1997, S. 7). Demnach finden wirkliche politische Auseinandersetzungen nur in Einheiten statt, die eine gemeinsame Sprache teilen. „[A]s a general rule it is only elites who have fluency in more than one language and who have the continual opportunity to maintain and develop their language skills“ (ebd., S. 9). Das bedeutet praktisch, laut Kymlicka, dass Politik in multinationalen Staaten besser funktioniert, wenn sie in den Händen politischer Eliten bleibt.

Parallel zu diesem institutionellen Rahmen hat sich die europäische Öffentlichkeit besonders seit der multiplen Krise jedoch politisiert. Die politische Qualität liegt hier besonders in der Fähigkeit, Themen in die europäische Öffentlichkeit zu bringen und sie in der Form von Konflikten zu politisieren (Rancière, 2003). Entsprechend der demokratischen Idee wird eine effektive und nicht nur rechtlich-formelle EU-Bürgerschaft politisch erstritten, geschaffen. Partizipationsrechte, u.a. die Wahl eines EP, die „geschenkt“ wurden (siehe oben), waren lediglich als Potential zu sehen. Erst wenn die Bürger sich mobilisieren, um Themen auf der europäischen Ebene zu politisieren, erschafft sich diese demokratische Bürgerschaft, die bislang lediglich als (unpolitische) Rechtssubjekte und v.a. als Marktteilnehmer adressiert wurden. In supranationalen politischen Bewegungen können durch gemeinsame Aktionen (Straßenprotesten, Demonstrationen ...) politische Identität(en) und möglicherweise auch ein politisches Bewusstsein auf europäischer Ebene erst entstehen und sich artikulieren. Genauso wie konservative Parteien sich alliiieren, um ein anderes Modell Europas durchzusetzen. Sie kämpfen z. B. für ein Europa als einen Bund von souveränen Nationalstaaten und politisieren die Frage der Identität oft durch christliche anstatt liberale Werte. Eine vielfältige europäische politische Öffentlichkeit bzw. Gesellschaft entwickelt sich sowohl im linken als auch im rechten politischen Spektrum. Durch diese politisierte Öffentlichkeit kann dann u.a. ein politisiertes EP gewählt werden.

Europabürger im Rahmen des Europarats: Menschenrechtssubjekt und Vorstufe eines elitären politischen Akteurs

Wenn man sich nun das Europa des Europarats anschaut, also nicht die 28 Länder der EU, sondern die 47 Länder inklusive Russland und die Türkei, die zum Europarat gehören, gibt es Rechtssubjekte, genauer gesagt Menschenrechtssubjekte, die ihre Rechte individuell vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verteidigen können. Kann man deshalb

von Europabürgern reden? Gibt es nur eine Hälfte des Bürgerseins: der Europabürger ist Rechtssubjekt, aber kein formeller politischer Akteur?

Trotzdem wird hier argumentiert, dass einige Akteure politisch agieren, wenn sie durch ein Justizverfahren vor dem EGMR ein politisches Ziel durchzusetzen versuchen. Zunächst verfolgen die Anwälte, die die Klage vor den Gerichtshof bringen und oft spezialisiert für Menschenrechte sind, zum Teil ein politisches Ziel. Sie kämpfen für (ihre Interpretation von) Menschenrechte(n). Sie verteidigen dafür ein Individuum nicht nur für dessen Wohl, sondern auch um eine breitere politische Position (in Europa) durchzusetzen. Sollte eine angefochtene staatliche Maßnahme (ein Gesetz, ein Gerichtsurteil, eine exekutive Verordnung ...) für konventionswidrig beurteilt werden, wäre dies durchaus auch ein politischer Sieg. Zudem erlaubt die Prozedur vor dem EGMR auch kollektiven Akteuren, wie z.B. Nichtregierungsorganisationen, schriftlich in einen Fall zu intervenieren. Sie können dadurch ihre politische Position (ihre Interpretation von Menschenrechten) vor dem Gerichtshof verteidigen.⁸

Man kann also die These verteidigen, dass politische Aktionen vor dem Gerichtshof stattfinden. Diese Aktionen als politische Aktionen von Mit-Bürgern zu beschreiben, ist jedoch nicht vertretbar. Zwar sehen viele die Unterstützung für Rechtsstreitigkeiten von öffentlichen Interessengruppen, wie Verbraucher-, Umwelt- oder Antidiskriminierungsaktivisten als eine der wichtigsten alternativen Formen des bürgerschaftlichen Engagements (Kavanagh, 2003). Aber hier hat man es mit einem sehr begrenzten Spektrum von politischen Akteuren zu tun, die zudem über sehr elitäre Ressourcen (Bedarf an Geld, Rechtswissen) verfügen, soweit in diesem Sinne überhaupt von Bürgerschaft – mit einem demokratischen Anspruch – die Rede sein kann. Die Logik hier stellt sich vielmehr als aristokratisch im aristotelischen Sinne⁹ dar: diejenigen, die vermutlich über das beste Wissen – und über besondere moralische Qualitäten – verfügen, sollen politisch für das Gemeinwohl agieren und entscheiden.¹⁰ In diesem Fall sind es Anwälte und wenige professionelle Politikberater in Verbänden und NGOs, also eine sehr begrenzte Anzahl von Akteuren, die am Verfahren oder in anderen Worten am politischen Kampf teilnehmen und einige Richter, die eine Entscheidung treffen.

Diese begrenzte Zahl politischer Akteure hat längst verstanden, dass politische Konflikte in Europa immer mehr vor Verfassungsgerichtshöfen (sei es auf nationaler Ebene wie dem deutschen Bundesverfassungsgericht oder auf europäischer Ebene sowohl vor dem EU-Gerichtshof in Luxemburg, EUGH, oder dem Straßburger Gerichtshof des Europarats, EGMR) ausgefochten werden. Gleichwohl erfüllt diese Art der politischen Auseinandersetzung keine demokratischen, sondern aristokratische Standards, im Sinne von elitären politischen Akteuren (mit Geld und Rechtswissen) und sehr limitierten „aufgeklärten“ Entscheidungsträgern (den „Verfassungs-“Richtern).

Sehr begrenzte globale Bürgerschaft: „deklaratives“ Rechtssubjekt und einige professionelle politische Akteure

Ein deklaratives Rechtssubjekt d.h. ohne juristische Durchsetzung existiert seit Ende des Ersten Weltkriegs und quantitativ und qualitativ erweitert besonders seit Ende des Zweiten Weltkriegs. Seit den euphorischen neunziger Jahren, in denen eine kosmopolitische Welt erreichbar schien¹¹ – die liberale Welt hatte „gewon-

nen“, es wurde das „Ende der Geschichte“ (Fukuyama) postuliert – hat sich ein begrenztes faktisches Rechtssubjekt entwickelt, besonders in Fällen von massiver Verletzung von Menschenrechten, u.a. dank der Verbreitung des Universalitätsprinzips¹² und sogenannter „humanitärer Interventionen“. Ad-hoc-Strafgerichte wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen wurden unter der Führung der UNO eingerichtet.¹³ In Folge wurde zudem ein permanenter Internationaler Strafgerichtshof (IStGH) errichtet, um Verbrechen gegen das internationale humanitäre Recht verfolgen zu können.¹⁴ Alle diese Maßnahmen, die eine Art partielle globale Justiz schaffen, tragen gegenläufige Tendenzen mit sich: ein Motiv der Solidarität, aber auch die Tendenz eines liberalen Paternalismus und Neo-Kolonialismus (Andreotti, 2006). So zeigt die Praxis des IStGH: bis auf einen Fall im Januar 2016 liefen offizielle Ermittlungen nur gegen Afrikaner. Bei ihrem Gipfel im Januar 2016 hat die Afrikanische Union daher mit einem kollektiven Austritt gedroht und die Ausarbeitung eines Handlungsrahmens für einen Rückzug aus dem IStGH beschlossen (Ba, 2016).

Was die zweite Dimension der Bürgerschaft betrifft, die Mit-Akteur-Dimension, ist es fraglich, ob sich so etwas auf globaler Ebene identifizieren lässt. Selbstverständlich bilden viele Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und globalen Aktivist*innen eine Art globale Zivilgesellschaft, die Solidarität schafft. Die NGOs sind auf der globalen Ebene aktiv und führen zahlreiche politische Kämpfe. Sie sorgen für Politisierung und öffentliche Sichtbarkeit von u.a. ökonomischen- und Umweltfragen. Mitarbeiter von globalen und lokalen NGOs und laienhafte Aktivist*innen vernetzen sich global und organisieren sich auf Weltsozialforen. Diese globalen politischen Akteure setzen sich für eine alternative Globalisierung (altermondialistes) ein. Im Unterschied zur professionalisierten NGO-Arbeit ist der politische Aktivist ein Laie, also mehr im Sinne eines Bürgers. Einige NGOs, die im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung tätig sind, erhalten einen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der UNO und nehmen auch an manchen internationalen Konferenzen wie bei der Klimakonferenz teil. Sie spielen eine Rolle bei der Wahrnehmung und Thematisierung globaler Probleme und Interessen, sie informieren als Experten und sie führen Lobbyaktionen durch, aber diese sind weit entfernt von einem demokratischen Entscheidungsprozess. Inwiefern professionalisierte NGOs und eine niedrige Zahl an politischen Laien-Aktivist*innen tatsächlich einen Zuwachs an Demokratisierung einer „Weltgesellschaft“ (Brunkhorst, 2008) oder eine demokratische Legitimation von globalen Entscheidungen darstellen, ist umstritten. „[F]oot-loose NGOs have their safe home bases in the liberal nation-states from which they draw most of their resources“ (Canovan, 2001, S. 211). Auch hier zeigt sich das Risiko einer eurozentrierten, individualistischen Interpretation von Menschenrechten, einer eurozentrierten Artikulation von politischen Kämpfen und infolgedessen Ansätze von liberalem Paternalismus und Neo-Kolonialismus.

Konsequenzen für die politische Bildung

Die Entkopplung von Rechtssubjektsein und Mit-Aktion stellt die problematische Frage des Zusammenhangs zwischen Menschenrechten und Demokratie (Maus, 1999; Haller, 2012). Wenn Rechte (und besonders deren Interpretation) als ein politisches Konstrukt verstanden werden (Moulin-Doos, 2015), ist

diese Entkopplung anti-demokratisch. Wer kann den politischen Kampf um ihre Interpretation führen und wer soll die politischen Entscheidungen tragen? Allein die doppelte Besetzung von Rechtssubjekt-Sein und der politischen Mit-Aktion von Mit-Bürgern als Laien erlaubt die Möglichkeit einer demokratischen Verabschiedung und Interpretation des Rechtes. Es sind zwei mögliche Lösungen aus diesem Dilemma denkbar, falls wir an der Idee der Demokratie noch festhalten und deswegen die Dimensionen des Rechtssubjekts und des Mit-Akteurs wieder verkoppeln wollen. Entweder wäre nach einer globalen kosmopolitischen Welt-Demokratie zu streben, oder nach einer Rückkehr zu regionalen, national-staatlichen und/oder subnationalen Formen der politischen Gesellschaften als entscheidende (politische und ökonomische) Entscheidungsebene, wie dies etwa von katalanischen oder schottischen politischen Unabhängigkeitsbestrebungen beansprucht wird. Die erste Lösung tendiert in die Richtung eines „imperiale[n] Traum[s]“ (Brown, 2012, S. 64), birgt jedoch die Gefahr, eine anti-pluralistische Idee darzustellen, wo übrigens die liberalen, individualistischen Werte demographisch nicht gewinnen würden, wie es sich die Kosmopolitischen oft vorstellen. Die zweite Lösung spricht für eine Art „De-Globalisierung“ oder „Re-lokalisierung“, die Respekt für Pluralität besser schaffen würde als der Trend des Neo-Kapitalismus, Neo-Kolonialismus bzw. der Trend zu einer Homogenisierung, die die Globalisierung mit sich trägt. Diese zweite Lösung könnte zunächst aus liberaler emanzipatorischer Perspektive als retrograd, konservativ und sogar illegitim beurteilt werden, und es würde ihrerseits eine Art Denkrevolution benötigen. Eine horizontale Kooperation zwischen den politischen Gesellschaften und Mit-Akteuren dieser Gesellschaften könnten jedoch dem welthegemonialen Risiko einer globalen Demokratie und einer globalen Justiz gegenwirken. Diese politische Entglobalisierung (démondialisation) sollte zusammen mit ökonomischer und finanzieller Entglobalisierung (Todd, 2011; Sapir, 2010; Allais, 1999) stattfinden, die Ideen von nachhaltigen ökonomischen Produktionen und Handel oder sogar Ideen zu Post-Wachstum (Georgescu-Roegen, 1995) mit sich bringt. Bernard Cassen, der Gründer von ATTAC (zusammen mit Ignacio Ramonet) und Mit-Initiator des Weltsozialforums, schreibt, dass die démondialisation die logische Folge der Anti-globalisierung (altermondialisme) ist (Cassen, 2011).

Für die Politische Bildung ergibt sich hier eine besondere Brisanz zwischen normativen (philosophischen und pädagogischen) Setzungen, wie Globales Lernen, und der politisch-rechtlichen Realität. Konzepte eines Weltbürgerrechts und entsprechende Ansätze der Menschenrechtsbildung stehen häufig in der Tradition europäischer universalisierender Aufklärung und eurozentrischer Konzeptionen von Emanzipation (gegen Traditionen) und Mündigkeit. Mit dem Anspruch kosmopolitischer Bürgerschaftsbildung scheint sich – ähnlich einiger Programme zur EU-Citizenship Education – ein fragwürdiges politisches Programm zu verbinden: die mögliche Weiterentwicklung demokratischer Konzeptionen von postnationaler Bürgerschaft. Inwiefern (Politische) Bildung hier selbst eine Rolle in politischen (Deutungs-)Kämpfen ausfüllen kann und soll, ist sicherlich ebenso offen, wie die Frage ob Bildung ihre Wirkungsmöglichkeiten nicht maßlos überschätzt, wenn sie statt durch Analysen politische Probleme verstehbar zu machen, diese selbst verändern will, also durch Bildung überhaupt erst einen Europa- oder Weltbürger schaffen zu wollen.

Anmerkungen

- 1 Der Begriff „Bürger“ wird in diesem Beitrag als politische Kategorie verwendet und umfasst Männer und Frauen gleichermaßen.
- 2 Rechte versteht sich in dem Beitrag hauptsächlich als fundamental rights, also als grundlegend oder von entscheidender Bedeutung. „The expression ‚fundamental rights‘ is interesting because of the ambiguity of the term ‚fundamental‘. It can mean both the foundation and the tremendous importance. Therefore it can encompass radically different theoretical approaches to the origin of these rights“ (Moulin-Doos 2015, S. 64).
- 3 In der Praxis hauptsächlich durch Repräsentation aber auch manchmal auf direktem Weg dank Referenden.
- 4 Das EP trägt eine sehr begrenzte Macht im Vergleich zur Europäischen Kommission (u.a. mit ihrem exklusiven Initiativrecht) und vor allem dem Rat der EU (Ministerrat als Hauptentscheidungsorgan) und dem Europäischen Rat (der Regierungschefs).
- 5 Und nicht nur zwischen Repräsentierten, wie im vorherigen Abschnitt thematisiert.
- 6 EP Abgeordnete werden in jedem Mitgliedstaat dank eines staatlich-befestigten Wahlverfahrens gewählt. Die Parteien sind nationale Parteien, deren gewählte Abgeordnete sich dann im EP in Fraktionen organisieren. Die Abstimmungen werden entweder entlang Fraktionszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit getroffen, das Abstimmungsverhalten auf Grund politischer Zugehörigkeit nimmt zu (Chopin & Lépinay, 2010).
- 7 Über deutschen Kosmopolitismus, siehe Anmerkung 10.
- 8 Dabei ist es nicht unbedingt der Fall, dass der attackierte Staat Rechte ignoriert hat, sondern dass er sich für eine unterschiedliche Interpretation von diesen Rechten als die Interpretation der Kläger entschieden hat (Bellamy, 2013).
- 9 Die aristokratische Qualität ist nicht als durch Geburt geerbter Status zu verstehen, auch wenn das kulturelle und finanzielle Familienkapital für eine überwältigende soziale Reproduktion dieser Funktion sorgt.
- 10 Der nationale Beurteilungsspielraum, den die Straßburger Richter durch ihre Rechtsprechungen konzipiert haben und den sie regelmäßig einräumen, erlaubt, dieser anti-demokratischen Tendenz entgegenzuwirken. Wenn die Richter keinen europäischen Konsens über die betroffene rechtliche Frage etablieren können und wenn die attackierte nationale Maßnahme, zum Beispiel ein Gesetz, mit einer breiten nationalen Unterstützung verabschiedet wurde, entscheidet der Gerichtshof die nationale demokratische Entscheidung nicht anzufechten und lässt einen nationalen Beurteilungsspielraum.
- 11 Der amerikanische Kosmopolitismus, der sich sehr stark in den 90er Jahren entwickelt hat (u.a. Held, McGrew), basiert auf der Hoffnung, dass eine kosmopolitische Entwicklung unter liberalen westlichen Voraussetzungen stattfinden würde. Viele deutsche Autoren vertreten auch, in einer kantischen Tradition, kosmopolitische Sichtweisen (vgl. Steffens, 2011). Die deutsche Emphase für Kosmopolitismus findet ihren Ursprung seit dem Zweiten Weltkrieg in der Verdammung der nationalen Idee, in einer deutschen Tradition als essentialistisch verstanden.
- 12 Einige europäische Rechtssysteme haben die Extra-Territorialität in ihrem staatlichen Strafrecht eingeführt, z. B. Belgien von 1993 bis 2003 (Rückzug des Gesetzes auf Grund hohen diplomatischen Protests), in Spanien seit 2005. Nichtstaatsbürgerliche mutmaßliche Straftäter, deren Delikte nicht auf dem Territorium des Staates stattgefunden haben (also gegen das Territorialitätsprinzip) und gegen nichtstaatsbürgerliche Opfer (gegen das Personalitätsprinzip), können trotzdem in diesem Staat gerichtlich verfolgt werden. Die Straftat soll gegen international geschützte Rechte gerichtet sein.
- 13 Siehe z.B. das Internationale Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und das Internationale Strafgericht für Ruanda (ICTR).
- 14 Der IStGH agiert gemäß eines Komplementaritätsprinzips. Er wird erst tätig, wenn eine Strafverfolgung durch die nationalen Gerichte nicht möglich ist – sei es, weil die betreffende Regierung dazu nicht gewillt ist oder das Rechtssystem diese Möglichkeit nicht zulässt. Die USA, Russland, China u.a. haben den Vertrag nicht ratifiziert.

Literatur

- Allais, M. (1999). *La Mondialisation, La Destruction des Emplois et de la Croissance*. Paris: Éditions Clément Juglar.
- Andreotti, V. (2006). Soft versus critical global citizenship education. *Policy & Practice*, 3, 40–51.
- Ba, M. (2016). L'Union africaine et la CPI au bord du divorce. *Jeune Afrique* 15.02. Zugegriffen am: 02.06.2016, <http://www.jeuneafrique.com/mag/300299/societe/union-africaine-cpi-bord-divorce/>.
- Bellamy, R. (2013). The Democratic Qualities of Courts: a Critical Analysis of Three Arguments. *Representation*, 49(3), 333–346.

- Brown, W. (2012). Wir sind jetzt alle Demokraten ... In G. Agamben, A. Badiou, S. Zizek, J. Rancière, J.-L. Nancy, W. Brown, D. Bensaid & K. Ross (Hrsg.), *Demokratie? Eine Debatte* (S. 55–71). Berlin: Suhrkamp.
- Brunkhorst, H. (2008). Demokratische Solidarität in der Weltgesellschaft. *APuZ*, 21, 3–8.
- Canovan, M. (2001). Sleeping Dogs, Prowling Cats and Soaring Doves: Three Paradoxes in the Political Theory of Nationhood. *Political Studies*, 49(2), 203–15.
- Cassen, B. (2011). La Démondialisation, Suite Logique De L'altermondialisme. *Marianne*. 23 August 2011. Zugegriffen am: 12.07.2016, http://www.marianne.net/La-dmondialisation-suite-logique-de-l-altermondialisme_a209566.html.
- Chopin, T. & Lépinay, C. (2010). Clivages et compromis politiques au Parlement européen: comment vote-t-on à Strasbourg? *Question d'Europe* 186. Zugegriffen am: 12.07.2016, <http://www.robert-schuman.eu/fr/questions-d-europe/0189-clivages-et-compromis-politiques-au-parlement-europeen-comment-vote-t-on-a-strasbourg-1ere>.
- Eis, A. (2010). *Europäische Bürgerschaftsbildung. Die Neukonstruktion der Bürgerrolle im europäischen Mehrebenensystem*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Georgescu-Roegen, N. (1995). *La décroissance. Entropie – Écologie – Économie*. Nouvelle édition. Paris: Éditions Sang de la terre.
- Habermas, J. (1992). *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Habermas, J. (1994). Über den internen Zusammenhang zwischen Rechtsstaat und Demokratie. In U. K. Preuß (Hrsg.), *Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen*. (S. 83–94). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Habermas, J. (2012). *The Crisis of the European Union*. Cambridge: Polity.
- Haller, G. (2012). *Menschenrechte ohne Demokratie?: Der Weg der Versöhnung von Freiheit und Gleichheit*. Bonn: Berlin-Aufbau.
- Kavanagh, A. (2003). Participation and Judicial Review: A Reply to Jeremy Waldron. *Law and Philosophy*, 22(5), 451–86.
- Kymlicka, W. (2001). *Politics in the Vernacular*. Oxford: Oxford University Press.
- Maus, I. (1999). Menschenrechte als Ermächtigungsnormen internationaler Politik oder: der zerstörte Zusammenhang von Menschenrechte und Demokratie. In H. Brunkhorst, W.R. Köhler & M. Lutz-Bachmann (Hrsg.), *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik* (S. 276–292). Berlin: Suhrkamp Taschenbuch.
- Miller, D. (1995). *On Nationality*. Oxford: Clarendon Press.
- Moore, M. (2001). Normative Justifications for Liberal Nationalism. *Nations and Nationalism*, 7(1), 1–20.
- Mouffe, C. (2012). An Agonistic Approach to the Future of Europe. *New Literary History*, 43(4), 629–40.
- Moulin-Doos, C. (2015). *Civic Disobedience: Taking Politics Seriously. A Democratic Theory of Political Disobedience*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Oberndorfer, L. (2013). Vom neuen, über den autoritären zum progressiven Konstitutionalismus? Pakt(e) für Wettbewerbsfähigkeit und die europäische Demokratie. *Juridikum*, (1), 76–86.
- Rancière, J. (2003). Glücksfall Politik. *Der Freitag*, 4. Juli. zugegriffen am: 13.07.2016, <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/gluecksfall-politik>.
- Rawls, J. (1971). *A theory of Justice*. Oxford: Harvard University Press.
- Sapir, J. (2010). *La Démondialisation*. Paris: ÉDITIONS DU SEUIL Bd Romand-Rolland, Paris XIV.
- Steffens, G. (2011). Politische Bildung in einer Welt der Brüche und Krisen. In W. Sander & A. Scheunpflug (Hrsg.), *Politische Bildung in der Weltgesellschaft* (S. 385–98). Bonn: BpB.
- Tocqueville, A. (1961). *De la démocratie en Amérique*. Paris: Gallimard.
- Todd, E. (2011). Préface. In A. Montebourg (Hrsg.), *Votez Pour La Démondialisation!* (S. 1). Paris: Flammarion.
- Ulrich, B. (2005). Europäisierung – Soziologie für das 21. Jahrhundert. *APuZ* 34–35, 3–11.
- Watkins, S. (2014). The Political State of the Union. *New Left Review*, 90, 5–25.
- Weiler, J.H.H. (1998). *The Constitution of Europe – do the New Clothes have an Emperor?* Cambridge: Cambridge University Press.

Dr. Claire Moulin-Doos,

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Didaktik der politischen Bildung an der Universität Kassel. Forschungsschwerpunkte: Menschenrechte, Demokratietheorien, Werte und Politische Bildung.